

BEGRÜNDUNG

ZUR 44. ÄNDERUNG DES GEMEINSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DES PLANUNGSVERBANDES IM AMT SÜDERBRARUP TEILBEREICH IN DER GEMEINDE BOREN

SOWIE

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11 DER GEMEINDE BOREN 'FERIENBAUERNHOF LINDAUFELD'

SCOPING

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (3) BauGB)
- BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG (§ 6 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	ALLGEMEINES	1
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	1
3	PLANUNG	3
3.1	Räumliche Ausgangssituation	4
3.2	Ver- und Entsorgung	5
4	FLÄCHENVERTEILUNG	5
5	UMWELTBERICHT FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	8
6	HINWEISE	8

B E G R Ü N D U N G

zur 44. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup für einen Teilbereich in der Gemeinde Boren sowie zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Boren, Kreis Schleswig-Flensburg 'Ferienbauernhof Lindaufeld' für das Gebiet nördlich der Straße 'Lindaufeld', westlich der Straße 'Papenfeld'

1 ALLGEMEINES

Der gemeinsame Flächennutzungsplan des Amtes Süderbrarup wurde vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 06.06.1973 genehmigt. Es wurden bisher 43 Änderungen ins Verfahren gesetzt. Der Planbereich der 44. Änderung ist von diesen Änderungen nicht unmittelbar betroffen.

In der Sitzung am 04.11.2015 beschloss der Planungsverband die Aufstellung der 44. Flächennutzungsplanänderung.

In der Sitzung am 27.05.2015 beschloss die Gemeindevertretung Boren die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes werden notwendig, um in dem ca. 2,1 ha großen Plangebiet die Erweiterung und touristische Entwicklung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes zu ermöglichen.

Derzeit bietet der Hof Jacobsen Familienurlaub eng verknüpft mit Tieren und Landwirtschaft an. Diese historisch gewachsene Nutzungsstruktur soll nun im touristischen Bereich qualitativ verbessert und die Angebotspalette erweitert werden. Geplant ist, durch die Umnutzung eines vorhandenen Wohngebäudes und den Ausbau eines als Ferienwohnung genutzten Gebäudes zu einer Betriebsleiterwohnung mit integrierter Ferienwohnung die Wohnsituation für Betriebsleiter und Feriengäste neu zu strukturieren und das touristische Angebot des Betriebes weiter auszubauen.

Der landwirtschaftliche Betrieb existiert an dieser Stelle seit vielen Jahren und wird vom heutigen Inhaber in der dritten Generation voll bewirtschaftet. Neben dem Haupterwerbsfeld eines Milchviehbetriebes mit Züchtung von Milchkühen wird die Vermietung von Ferienwohnungen und das umfassende Angebot von Ferien auf dem Bauernhof zunehmend ein existenzsicherndes finanzielles Standbein für die Familie.

Die funktionale Verknüpfung von Tourismus und Landwirtschaft erfolgt auf dem Hof Jacobsen an verschiedensten Stellen. Einerseits werden auf der Hofanlage, die für die Landwirtschaft typischen Milchkühe gehalten bzw. genutzt. Daneben ist geplant, ein Streichelgehege mit Ziegen, Hühnern und Esel einzurichten, um das touristische Angebot attraktiver zu gestalten.

Während bei reinen Ferienhöfen oft nur noch Katzen, Hunde und Ponys vorzufinden sind, werden auf dem Hof Jacobsen auch klassische Nutztiere wie Rinder den Gästen näher gebracht und können unter Anleitung gefüttert und gepflegt werden.

Ein weiterer Punkt sind die technischen Aspekte der Landwirtschaft, die dem Feriengast vermittelt werden. Dies wird durch das Vorhandensein der entsprechenden Maschinen verdeutlicht. Der Ferienhof ist darauf ausgelegt, seinen Gästen auch das Tagesgeschäft eines Landwirtes zu vermitteln.

Im „Apfelgarten“ des Betriebes werden verschiedenste heimische Obstsorten angebaut. Den Feriengästen bietet sich hier die Möglichkeit, durch eigene Ernte und Weiterverarbeitung den Geschmack frischen Obstes, das Erleben von Natur und die damit verbundene Arbeit im Obstbau zu erfahren.

Spielmöglichkeiten und Spielgeräte für Kinder sind auf dem Hof bereits vorhanden und steigern die Attraktivität des Betriebes für Familien.

Ergänzt werden soll das touristische Konzept zukünftig durch gezielte Aktionen mit Schulklassen und Kindergärten, bei denen die Hofbesitzerin über Landwirtschaft, Fauna und Flora informiert. Hier sollen die Kinder lernen, wie unsere Lebensmittel entstehen und über den Bereich ökologische Früherziehung an das Thema Landwirtschaft und Umwelt herangeführt werden. Frau Jacobsen, als gelernte Erzieherin, kann so ihre pädagogischen Fähigkeiten mit ihrem Wissen aus der Landwirtschaft verknüpfen und hierdurch einen weiteren Wirtschaftsbereich für den Betrieb erschließen.

Um die Wohnsituation für Betriebsleiter und Feriengäste neu zu strukturieren, möchte Familie Jacobsen ein vorhandenes Ferienhaus so erweitern und energetisch sanieren, dass in Zukunft die ständige Nutzung für die Betriebsleiterfamilie sowie weiterhin die Nutzung einer Ferienwohnung möglich ist. Die geplante Erweiterung dieses Ferienhauses führt zu einer Wohnfläche von ca. 136 m² für die Familie, integriert wird ein Ferienappartement mit ca. 47 m². Die genannten Wohnflächen werden ebenerdig erreicht. Das Dachgeschoss soll nicht ausgebaut werden. Der vorhandene Gebäudeteil wird wie der geplante Anbau gedämmt und verblendet, das Dach wird komplett erneuert und somit energetisch saniert und aufgewertet. Das derzeit als Wohnhaus der Familie genutzte Gebäude (ursprünglich das Altenteilerhaus) befindet sich im Planbereich südlich des o.g. Ferienhauses. Aufgrund der weiteren Familienplanung sowie aus energetischen Gründen ist dieses Gebäude in der bestehenden Form jedoch in Zukunft nicht mehr ausreichend für dauerhafte Wohnzwecke geeignet. Es soll zur Ferienhausnutzung unter dem Aspekt 'Ferien auf dem Bauernhof' umgestaltet werden. Die Ferienhaus-Vermietung ist für die finanzielle Existenz der Familie erforderlich.

Die Grundlage für einen erfolgreichen Betrieb von Ferien auf dem Bauernhof bedingt modern ausgestattete Wohnungen, ohne jedoch das Flair eines landwirtschaftlichen Hofes aufzugeben. Außerdem muss auf dem Hof noch tatsächlich Landwirtschaft betrieben werden, um authentisch zu bleiben und nachhaltig Gäste zu binden.

Die Gemeinde möchte die Landwirtschaft als leistungsfähigen Zweig der Gesamtwirtschaft erhalten und weiter entwickeln. Landwirtschaftsbetriebe können sich mit einem eigenen Tourismusangebot eine weitere notwendige Einnahmequelle sichern und so durch den Aufbau eines Angebotes von Ferien auf dem Bauernhof dem Gemeinwohl in der Gemeinde dienlicher sein, als wenn sich der Landwirt zu seiner wirtschaftlichen Sicherung bspw. eine intensive Mastanlage als zweites Standbein errichtet. Ferien auf dem Bauernhof bieten für die

Gemeinde die Möglichkeit einer behutsamen touristischen Aufwertung und Belebung des Gemeindegebietes.

Das Angebot von Ferien auf dem Bauernhof ist derzeit noch nicht im Gemeindegebiet vorhanden, sodass durch den Hof Jacobsen kein Konkurrenzkampf zu den Anbietern anderer Ferienwohnungen entsteht, sondern das touristische Repertoire innerhalb des Gemeindegebietes ergänzt und ortsangepasst entwickelt wird.

Bei der Planung handelt es sich im Wesentlichen nicht um eine Neuplanung, die insular und losgelöst von jeglicher Bebauung im Außenbereich entstehen soll. Vielmehr ist ein baulicher Ansatz durch die vorhandenen Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebes gegeben. Aufgrund der Planung an dieser Stelle verringert sich die Inanspruchnahme von Baufläche gegenüber einem solitären Neubau.

Ein maßvoller Umgang mit Grund und Boden ist auch dadurch gewährleistet, dass die Ausweisung von Bauflächen restriktiv vorgenommen wird. Sie ist auf den vorhandenen baulichen Bestand und auf den notwendigen Umfang für die geplanten baulichen Anlagen beschränkt. Um die o.g. Ziele zu erreichen, ist nur eine geringe Änderung und Erweiterung vorgesehen. Insofern hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen

Mit der Aufstellung des Sonstigen Sondergebietes 'Ferien auf dem Bauernhof' folgt die Gemeinde Boren den im Landesentwicklungsplan empfohlenen Entwicklungsmöglichkeiten, nach denen die Landwirtschaft als ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und weiterentwickelt werden soll, wozu ausdrücklich auch die Ausweitung der Erwerbsmöglichkeiten durch Erwerbsalternativen wie Direktvermarktung oder ländlicher Tourismus zu zählen sind. Bezogen auf den Tourismus soll Schleswig-Holsteins Position als maritimes Urlaubs- und Erlebnisland mit dem Fokus auf zielgruppen- und marktgerechter Aufwertung der touristischen Infrastruktur weiter ausgebaut werden.

Der Naturparkplan des Naturparks Schlei hebt die herausragende ökonomische Bedeutung des Tourismus im Naturpark hervor. Auch werden hier die Sensibilisierung für die Umwelt und die Interpretation von Natur und Landschaft als zentrale Aufgaben aller Naturparke genannt. Schwerpunkte für die Entwicklung von Naturparks sollen u.a. auch Umweltbildungsangebote für Bewohner und Gäste sein. Im Naturpark Schlei spielt der Tourismus eine herausragende Rolle. Aufbauend auf den Besonderheiten des Landschaftsraumes soll das Naturerleben und der Naturtourismus in der Region gestärkt werden.

Durch die geplanten umweltpädagogischen Aktionen auf dem Ferienbauernhof Jacobsen wird diesen Zielen des Naturparkplanes entsprochen.

3 PLANUNG

Im geltenden Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich dieser Änderung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Reiterhof' gem. § 11 BauNVO dargestellt.

Der Geltungsbereich wird nun entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Ferien auf dem Bauernhof' gem. § 11 BauNVO dargestellt. Die Darstellung erfolgt hierbei in Übereinstimmung mit der Planung des Vorhabenträgers.

Da die Grenzen des bestehenden Sondergebietes 'Reiterhof' nicht mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen, wird die Grenze des Sondergebietes 'Ferien auf dem Bauernhof' der tatsächlichen Nutzung entsprechend angepasst.

Durch die Ausweisung des Sondergebietes soll eine langfristige Sicherung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes mit all seinen bestehenden Betriebszweigen erreicht werden.

Im Wesentlichen sind die eigentlichen landwirtschaftlichen Anlagen einschließlich betriebsbedingtem Wohnen zulässig. Dies entspricht dem Nutzungsschwerpunkt des Gesamtbetriebes.

Weiterhin sind der geplanten Nutzung entsprechend auch Ferienwohnungen zulässig. Dieser Bereich stellt zukünftig ein weiteres Standbein des Gesamtbetriebes dar, der wesentlich zur finanziellen Existenz der Familie beiträgt. Um das Entstehen eines selbständigen 'Feriendorfes' zu verhindern und die städtebauliche Unterordnung unter den landwirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten, wird im Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Boren die Anzahl der zulässigen Ferienwohnungen auf 4 begrenzt. Die Ferienwohnungen sind integraler Bestandteil des landwirtschaftlichen Hofes und werden dauerhaft von dessen Inhaber betrieben.

Die Anzahl der Dauerwohnungen für Betriebs- und Aufsichtspersonal wird im Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Boren auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Es dürfen nur betriebsbedingte Wohnungen errichtet werden. Zur Führung des Betriebes ist es zwingend erforderlich, dass der Betriebsleiter im Bereich der Hofstelle wohnt. Insofern ist neben den beiden vorhandenen Wohnungen für die Eltern und Geschwister der Betriebsleiter, auch ein Betriebsleiterwohnhaus für den derzeitigen Betriebsinhaber zulässig.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße Lindaufeld.

3.1 Räumliche Ausgangssituation

Die überplanten Flächen liegen im Bereich Lindaufeld, nördlich der Straße 'Linaufeld', westlich der Straße 'Papenfeld'. Die Flächen werden heute als landwirtschaftlicher Betrieb genutzt.

Das ca. 2,1 ha große Plangebiet wird vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgrenzt. Entlang der südlichen Grenze verläuft teilweise ein straßenbegleitender Knick.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Gemeinde Boren liegt gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) innerhalb des Naturparkes Schlei sowie eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt den Planbereich als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar.

In Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum V (2002) sind für das Plangebiet keine Darstellungen vorhanden.

Karte 2 stellt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie innerhalb strukturreicher Kulturlandschaftsausschnitte dar.

Im **Flächennutzungsplan** des Amtes Süderbrarup ist der Planbereich teilweise als Sonstiges Sondergebiet 'Reiterhof' dargestellt, für die außerhalb dieser SO-Fläche liegenden Planbereiche sind im gültigen Flächennutzungsplan keine Darstellungen vorhanden.

Um § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, betreibt die Gemeinde Boren die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11. Das Verfahren dieser B-Plan-Aufstellung läuft parallel zur Aufstellung dieser F-Plan-Änderung. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup (1999) sind die damals vorhandenen Strukturen (Straße, Gebäude und Vegetationsflächen) dargestellt. Weitergehende Entwicklungsziele sind für den Planbereich im Landschaftsplan nicht enthalten.

Der nächstgelegene Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“** ist das FFH-Gebiet 1423-394 'Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe', das ca. 250 m südlich des Plangebietes anschließt.

Das Plangebiet liegt im **Naturpark Schlei**.

3.2 Ver- und Entsorgung

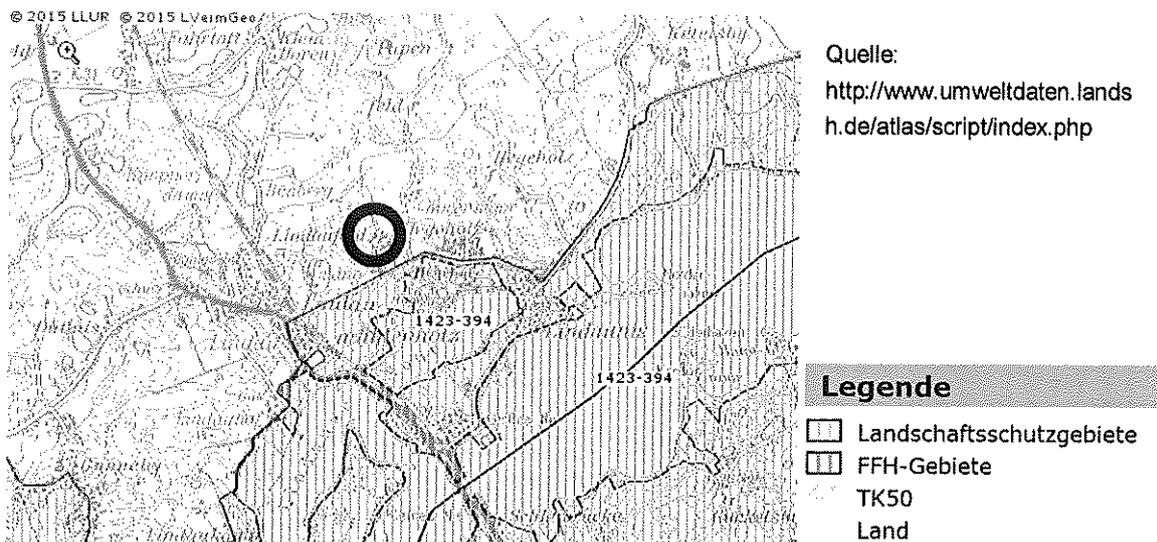
Die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden, falls erforderlich, entsprechend des Bedarfes ausgebaut.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich der 44. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup sowie des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Boren umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,1 ha, die als Sondergebiet 'Ferien auf dem Bauernhof' dargestellt wird.

5 UMWELTBERICHT

Ökologische Ausstattung



Schutzgebiete sind für die Umgebung des Planbereichs in den übergeordneten Plänen¹ entsprechend der folgenden Darstellungen nicht enthalten. Das oben wiedergegebene Landschaftsschutzgebiet und die Natura 2000 Gebiete im Bereich der Schlei liegen außerhalb der Wirkzonen des durch den Kreis dargestellten Planbereichs.

Im Folgenden werden die auf den Planbereichsflächen vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt. Im Zuge der Umweltprüfung wird eine Bestandsaufnahme entsprechend der „Standartliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LANU 2003) durchgeführt.

Landwirtschaftlicher Betrieb



Der Planbereich ist als landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohngebäuden, Wirtschaftsgebäuden, Stallungen und versiegelten Silageflächen, Güllebehältern sowie Zufahrten und weiteren befestigten Betriebsflächen in intensiver Nutzung. Die Freiflächen sind als Garten (Rasen, Obstgarten) angelegt. Im Nordwesten ist eine Wasserfläche vorhanden, die zum Klärsystem des Betriebes gehört. Das südöstlich gelegene Anwesen ist nicht Bestandteil der Planung.

Grünland

Die Flächen nördlich und westlich des Be-

¹ Karte aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUR unter <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

etriebes werden als Grünland (Hofkoppel) intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dem Betrieb und der Grünlandfläche sind keine Knickstrukturen vorhanden.

Naturschutzfachliche Einordnung

Die für die Bauleitplanung vorgesehene Planbereichsfläche wird als landwirtschaftlicher Betrieb (Milchvieh und Rinderzucht) genutzt. Darüber hinaus ist ein touristisches Angebot „Ferien auf dem Bauernhof“ gegeben.

Die Gemeinde Boren liegt gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) innerhalb des Naturparkes Schlei sowie eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt den Planbereich als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar.

In Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum V (2002) sind für das Plangebiet keine Darstellungen vorhanden.

Karte 2 stellt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie innerhalb strukturreicher Kulturlandschaftsausschnitte dar.

Im **Flächennutzungsplan** des Amtes Süderbrarup ist der Planbereich teilweise als Sonstiges Sondergebiet 'Reiterhof' dargestellt, für die außerhalb dieser SO-Fläche liegenden Planbereiche sind im gültigen Flächennutzungsplan keine Darstellungen vorhanden.

Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup (1999) sind die damals vorhandenen Strukturen (Straße, Gebäude und Vegetationsflächen) dargestellt. Weitergehende Entwicklungsziele sind für den Planbereich im Landschaftsplan nicht enthalten.

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Knicks oder sonstige **geschützte Biotope** gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind im Planbereich nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt im **Naturpark Schlei**.

Das **Natura 2000 Gebiet** der Schlei (DE 1423-394 bzw. DE 1423-491) liegt in einer Entfernung von ca. 250 m zur Grenze des Schutzgebietes. Im Umweltbericht wird eine Natura 2000 Vorprüfung unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele der Gebiete durchgeführt.

Es ist darüber hinaus vorgesehen, innerhalb des Umweltberichtes zum Bebauungsplan folgende Schutzgutbetrachtungen durchzuführen:

Schutzgut Mensch:

Untersuchungen zu möglichen Emissionen und Immissionen werden in Abstimmung mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (technischer Umweltschutz) erfolgen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Innerhalb des Umweltberichtes wird eine Potenzialabschätzung zu möglichen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren im Planbereich und auf den angrenzenden Flächen erarbeitet. In dieser Potenzialanalyse wird die Ausarbeitung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr „Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung“ vom 25.02.2009 (aktueller Stand 2013) berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Daten zu Pflanzen und Tieren vom LLUR abgefordert und berücksichtigt. Aus der Potenzialabschätzung werden Maßnahmen zum Artenschutz und zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG abgeleitet.

Schutzgut Boden:

Die vorhandene und die zukünftig mögliche Versiegelung innerhalb des Planbereichs wird ermittelt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Hierbei wird der „Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ für die Bilanzierung zugrunde gelegt.

Schutzgut Wasser:

Oberflächengewässer sind auf der Planbereichsfläche nur im Nordosten (Klärbecken) vorhanden. Es werden Maßnahmen beschrieben, die die Versiegelung von Bodenfläche und die Ableitung von Niederschlagswasser soweit wie möglich mindern.

Schutzgut Klima/Luft:

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes sind durch das Vorhaben derzeit nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft:

Die Gegebenheiten des Landschaftsbildes innerhalb der Gemeinde Boren und im Nahbereich des Plangebietes werden beschrieben. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollen soweit wie möglich begrenzt werden. Die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die vorhandene Bebauung und die Verkehrswege wird berücksichtigt. Maßnahmen zur Einbindung des Planbereichs in die Landschaft werden erarbeitet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Informationen zum Kulturgut werden von den Denkmalschutzbehörden übernommen. Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht bekannt.

6 HINWEISE

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, so-

weit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die Begründung wurde durch Beschluss des Planungsverbandes des Amtes Süderbrarup am gebilligt.

Süderbrarup, den

.....
Amtsvorsteher